

Angebotsgrundlagen

Hoch-Tief-Bau Imst Ges.m.b.H.



Ausgabe: 01.12.2010

1. Allgemeine Angebotsgrundlagen

Unser Angebot basiert auf nachstehend angeführten Voraussetzungen:

1.1 Grundlagen

- 1.1.1 Die Projektbeschreibung samt dem eventuell erstellten Bodengutachten, bzw. Bodenaufschlüsse, unter besonderer Berücksichtigung der Lagerungsdichte und hydrologischen Verhältnisse einschließlich chemischer Untersuchung des Grundwassers und des Bodens, welche repräsentativ für das gesamte Bauvorhaben auch außerhalb des Baugrundstückes sind, sofern es durch uns beansprucht wird, das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers soweit es uns übergeben und angeboten wurde, die uns übergebenen Pläne, mündliche und telefonische Auskünfte, die einschlägigen ÖNORMEN in ihrer letzt gültigen Fassung.
- 1.1.2 Wir setzen das Vorhandensein sämtlicher Genehmigungen für die Durchführung unserer Arbeiten vor Ausführungsbeginn sowie einen konsensgemäßen Zustand der Nachbargebäude voraus. Auf Grund der beschriebenen Bodenverhältnisse haben wir das angebotene Bauverfahren bzw. Herstellungsverfahren gewählt.
- 1.1.3 Im Auftragsfalle gelten als Vertragsbestandteil die vorliegenden Bedingungen bei Widersprüchen mit dem Ausschreibungstext oder den allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers vorrangig. Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Vorschrift einer "vollinhaltlichen Anerkennung von Ausschreibungsbedingungen" kann daher kein Ausschließungsgrund für notwendige Berichtigungen sein.
- 1.1.4 Unvermeidbare, systembedingte Folgen der ausgeschriebenen Technik werden vom Auftraggeber in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 1.1.5 Der bauseitige, für uns kostenlose Abschluss einer Bauherrn Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.
- 1.1.6 Veränderungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch unsere Arbeiten, wie beispielsweise auch Suspensionsumläufigkeiten aufgrund unbekannter Gängigkeiten im Baugrund oder im Bauwerk, gehen nicht zu unseren Lasten.
- 1.1.7 Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, ist die Position Baustelleneinrichtung und Räumung für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 1.1.8 Der Auftraggeber gewährleistet eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung. Witterungsbedingte Verzögerungen verlängern generell die Bauzeit. Bauseits, bzw. nicht durch uns verursachte Stillstandszeiten und zusätzliche Leistungen sowie Regieleistungen werden zu den angebotenen Stundenpreisen und Vorhaltekosten verrechnet.
- 1.1.9 Das Baugrundrisiko liegt beim Auftraggeber. Beim Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen (Mehraufwand, Mehrverbrauch oder vollständiger

Verfahrenswechsel), sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

- 1.1.10 Art und Umfang von Güteprüfungen müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich vereinbart werden.
- 1.1.11 Unsere Berichte und Protokolle bilden die Grundlage für die Ausmaßermittlung und die Abrechnung. Die Feststellung des erforderlichen Umfanges unserer Leistungen übernimmt der Auftraggeber. Leistungen die in eigenen Positionen erfasst sind, werden auch nach diesen abgerechnet.
- 1.1.12 Zur Verrechnung gelangen die tatsächlich eingebauten Massen - notwendige Überlängen / Überlappungen / Verschnitte werden wie vorhin genannt ebenso zur Abrechnung gebracht und sind nicht in die Einheitspreise einkalkuliert.
- 1.1.13 Nach Fertigstellung unserer Leistung bzw. statischer Inanspruchnahme unseres Gewerkes wird die Schlussrechnung gelegt. Darüber hinaus können vom Auftragnehmer im Bedarfsfalle Teilabnahmen sowie Teilschlussrechnungen in Anspruch genommen werden. Die Gewährleistung beginnt mit Fertigstellung unserer Leistung bzw. Inanspruchnahme unseres Gewerkes, bei Bauhilfsmaßnahmen unmittelbar nach deren Zweckerfüllung. Auch ohne förmliche Abnahme gilt unsere Leistung spätestens am 30. Kalendertag des Fertigstellungsmonats als abgenommen.
- 1.1.14 Unsere Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111. Wir sind an dieses Angebot 6 Wochen ab Angebotsdatum gebunden, eine Verlängerung muss schriftlich von uns bestätigt werden. Solange kein verbindlicher Auftrag vorliegt, behalten wir uns die Zwischenverwendung der Geräte bei Bestellung bereits angebotener Arbeit vor.
- 1.1.15 Gerichtsstand ist Imst, es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 1.1.16 Im Falle der Auftragserteilung bilden die vorliegenden Angebotsgrundlagen die Vertragsgrundlagen.

1.2 Bauseitige Leistungen

In unseren Preisen sind nachfolgende Leistungen **nicht** enthalten und bei Bedarf gesondert zu vergüten, sofern diese nicht bauseitig rechtzeitig und für uns kostenlos erbracht werden:

- 1.2.1 Sämtliche Projektierungsarbeiten, statische Berechnungen, Erstellen und Liefern von Planunterlagen bzw. Prüfung von Sondervorschlägen. Ausgenommen sind nur ausdrücklich angebotene Leistungen in den Positionen unseres Angebots.
- 1.2.2 Die Erkundung, Bekanntgabe einschließlich Lageplänen, Absicherung und nötigenfalls die Umlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen, Kunstbauten, sowie deren erforderliche Entfernung im Arbeitsbereich vor Beginn der Arbeiten und nötigenfalls Verfüllen mit Magerbeton oder eine Vorinjektionen laut unseren Angaben. Sollten sich in diesem Zusammenhang Schäden ergeben, stellt uns der Auftraggeber von der Haftung dafür frei.
- 1.2.3 Prozentuelle Beteiligungen an Allgemeinkosten der Baustelle wie Versicherungen, allgemeine Bauschäden, Bautafeln und Presseinschaltungen.
- 1.2.4 Durchführen der Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1998 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2.5 Aufwendungen, die sich aus der Übernahme des auftraggeberseitigen QM-Systems ergeben.

- 1.2.6 Einholen aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen bzw. Behördenverkehr.
- 1.2.7 Herstellen und Unterhalten der erforderlichen Zufahrt zur Einsatzstelle (max. Neigung 10%). Die erforderliche lichte Zufahrtshöhe für unsere Geräte ist freizuhalten. Anderenfalls ist geeignetes Hebezeug zum Einheben der Gerätschaft beizustellen.
- 1.2.8 Bereitstellen eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für Bauwagen, Geräte und Material einschl. Zufahrtsmöglichkeit für Schwertransporte.
- 1.2.9 Verkehrsmäßige Sicherung und Abschränkung, Absichern der Baustelle entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich Umsetzen nach Erfordernis. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich Beistellung von Sicherungsposten. Ausreichende Beleuchtung der Baustelle.
- 1.2.10 Absicherung von Bestand (Bebauung und Bewuchs) gegen Beschädigung und Verschmutzung, sowie die erforderliche Straßenreinigung.
- 1.2.11 Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen an Objekten im Einwirkungsbereich unserer Leistungen; Schwingungsmessungen, Zugänglichkeit zu Nachbarobjekten u.s.w.. Die Beweissicherung wird uns kostenlos vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Schadensersatzansprüche bei fehlender oder lückenhafter Beweissicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.2.12 Herstellen von Suchschlitzen bzw. Suchschächten, sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 1.2.13 Alle erforderlichen lage- und höhenmäßigen Vermessungsarbeiten und Absteckungen einschließlich Versicherung der Bezugspunkte sowie deren Erhaltung.
- 1.2.14 Anschluss (inkl. Gebühr) und kostenlose Lieferung von Strom (min. 15 KW) einschließlich Anschlüssen (min. 2*16A und 1*32A) und Wasser im Bereich der Einsatzstelle.
- 1.2.15 Beistellen eines Waschplatzes für Aushubfahrzeuge, Betonfahrmischer, etc. nach Erfordernis.
- 1.2.16 Eventuell angeordnete Maßnahmen aufgrund des Umweltschutzes.
- 1.2.17 Alle Wasserhaltungsmaßnahmen inklusive Dimensionierung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Abbau im Arbeitsbereich, Möglichkeit für gefahrlose Ableitung von Bauwässern in einen Vorfluter sowie Übernahme von Einleitungsgebühren.
- 1.2.18 Nicht aus unserem Verschulden aufzugebene Leistungen.
- 1.2.19 Kosten für Wintererschwerisse wie Arbeitsunterbrechung, Schneeräumung, Einhausung und Winterzuschlag für Beton und eventuelle Sondermaßnahmen.
- 1.2.20 Maßnahmen gegen Druckwasser und gegen Einflüsse aus Grundwasserströmungen.
- 1.2.21 Alle erforderliche Erdarbeiten, gegebenenfalls horizontweiser Erdaushub, sowie mit der Aushubleistung konforme Abfuhr einschließlich Übernahme der Deponiekosten.
- 1.2.22 Geologisch und hydrologisch bedingte Werkzeugverluste.
- 1.2.23 Etwaige Gerüstungen für die angebotenen Leistungen oder allfällige Nacharbeiten im Bereich unserer Leistung.
- 1.2.24 Reinigen und Rekultivieren der benützten Arbeitsflächen und Zufahrtswege.

2. Besondere Angebotsgrundlagen für Bodenvernagelung, Spritzbeton- und Ankerungsarbeiten und Spezialgründungen

2.1 Grundlagen

- 2.1.1 Die Stärke des Spritzbetons ist auf Grund der planlichen oder statischen Vorgaben kalkuliert.
- 2.1.2 Der Mehrverbrauch an Spritzbeton durch erforderliche Mehrstärken, Verbrüche oder nicht sachgemäße Profilierung ist gesondert zu vergüten.
- 2.1.3 In der Regel sind die Nägel nicht ausbaubar und als Kurzzeitnägel für temporäre Zwecke vorgesehen. Maßnahmen für Dauernägel sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 2.1.4 Wir setzen die erforderliche Angriffsfläche für kontinuierliche, unbehinderte Arbeiten von voraus. Die bei Nichteinhaltung dieser Bedingung entstehenden Kosten sind gesondert zu vergüten.
- 2.1.5 Die Länge der Krafteintragungsstrecke ist einvernehmlich mit uns festzulegen. Die Abrechnung erfolgt nach der gesamten tatsächlichen Ankerlänge.
- 2.1.6 Als Verpressungen je Laufmeter Nagel wurden je nach Nageltyp 10 kg bis max. 20 kg Zement kalkuliert, der von uns beigestellt wird. Mehrmengen sind gesondert zu vergüten.
- 2.1.7 Zugversuche, Nachprüfungen oder Ausbauten sind gesondert zu vergüten, sofern im Angebot nicht anders angegeben.
- 2.1.8 Die tatsächliche Lasteintragung ist vom angetroffenen Baugrund abhängig, eine Vorspannung der Nägel ist (bei der Baugrubensicherung) nicht vorgesehen.
- 2.1.9 Maßnahmen zur Beherrschung von Hangwässern (Abschlauchungen, Druckentlastungen, Drainagen, etc.) sowie von Oberflächenwasser sind gesondert zu vergüten.
- 2.1.10 Mehraufwendungen in Folge niedriger Temperaturen oder gefrorenem Untergrund sind gesondert zu vergüten.
- 2.1.11 Die Durchörterung von Bohrhindernissen (Stahlbeton, Holz, Schlitzwänden, Bohrpfählen, etc.) ist nicht vorgesehen und im Bedarfsfalle gesondert zu vergüten.
- 2.1.12 Das anfallende Bohrgut verbleibt auf der Baustelle.

2.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

- 2.2.1 Herstellung des Arbeitsplanums nach unseren Angaben.
- 2.2.2 Der profilgerechte Erdaushub hat rechtzeitig und etappenweise gemäß statischem Erfordernis zu erfolgen.
- 2.2.3 Gegebenenfalls Lieferung und Montage der zur Verteilung der Ankerkräfte notwendigen Auflager- bzw. Gurtkonstruktion zwischen Ankerkopf und Ankerwand sowie deren eventuelle Demontage.

- 2.2.4 Nach Beendigung der notwendigen Baugrubensicherung ist nach Erfordernis die über die Grundgrenze hinausragende Spritzbeton-Nagelwandfläche bauseits zu entfernen, zu verladen und zu verführen.
- 2.2.5 Laden und Abführen des Spritzbetonrückpralles sowie von Schrä- und Restmaterial, sowie Übernahme der Deponiekosten.
- 2.2.6 Statik - geomechanische Berechnung der Spritzbetonnagelwand.
- 2.2.7 Erforderliche Humusierungs-, Begrünungs- und Rekultivierungsarbeiten.

3. Besondere Angebotsgrundlagen für Erdwärmebohrungen

3.1 Bauseitige Leistungen

- 3.1.1 Befestigte Zu- u. Abfahrtsmöglichkeit für Bohrgerät und LKW (20t, 4,0 m Breite, max 15% Steigung). Aufwendungen aufgrund ungeeigneter Bodenverhältnisse werden auf Regie abgerechnet.
- 3.1.2 Bewegungsspielraum Bohrgerät 10x4,5m, ebene Fläche.
- 3.1.3 Stellfläche für Zusatzgeräte.
- 3.1.4 Festlegung der Bohrpunkte (Pflock, Spray).
- 3.1.5 Abklärung und Kenntlichmachung Ver- u. Entsorgungsleitungen, Schächte. Schäden an unterirdischen Einbauten gehen zu Lasten des AG sofern diese uns nicht schriftlich mitgeteilt wurden.
- 3.1.6 Beseitigung der Verschmutzung durch Fahrzeuge.
- 3.1.7 Einholung sämtlicher Genehmigungen, Übernahme der Kosten durch Auflagen des Amtes wie z.Bsp. geologische Betreuung udgl.
- 3.1.8 Strom (230V) und Bauwasser (Druck min. 4 bar).
- 3.1.9 Geschlossener, wasserdichter Container - Schlammmulde (ca. 7 m³, min. 1,2 m hoch) und Entsorgung des Bohrgutes, Abwässer.
- 3.1.10 Unvorhergesehene Aufwendungen: Schneeräumen, Erstellen Bohrplanum, Wegräumen Bauschutt, Zäune udgl. werden nach Regie abgerechnet.
- 3.1.11 Füllen der Sonde mit Wärmeträgermedium.
- 3.1.12 Die Abnahme der Sonde erfolgt auf Einladung HTB - Leistet der AG der Einladung keine Folge, so gilt die Sonde als abgenommen.
- 3.1.13 Schutz der offen liegenden Sondenteile.
- 3.1.14 Aufgrund der vorgefundenen Baugrundverhältnisse kann es bodenbedingt zu einer Änderung der Bohrlochzahl und Bohrtiefe kommen.